

Schutzkonzept Leichtathletik - Coronapandemie und Sport

(Vorgehen für Vereine in der **Sportart Leichtathletik** – Freilufttraining im Stadion):

Wie muss ein Verein vorgehen, um nach einer Aktualisierung der Landesverordnung mit dem Training wieder beginnen zu können?

Der Vereinsvorstand anerkennt dieses sportartspezifische Schutzkonzept, das auf den Homepages www.bwleichtathletik.de / www.blv-online.de / www.wlv-sport.de veröffentlicht wurde. Gestützt auf dieses Schutzkonzept legt der Vereinsvorstand die notwendigen Ergänzungen/Spezifikationen für die Rahmenbedingungen der jeweiligen Trainingsstätte fest.

Eine abschließende Genehmigung einer Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs kann nur der Träger der Trainingsstätte erteilen. Daher stimmen Sie das Schutzkonzept mit Ihrem Sportstättenträger (Gemeinde/Stadt) ab. Es kann auch sein, dass ihre Gemeinde/Stadt ein anderes Vorgehen und auf Basis der Landesverordnung von sich aus auf Sie als Vereinsverantwortliche zukommt.

Wer braucht ein Schutzkonzept?

Ohne ein plausibles Schutzkonzept kann es derzeit keine organisierte Sportaktivität geben. Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Wichtig: Ein Schutzkonzept berechtigt noch nicht zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs auf einer Sportanlage. Es ist Sache des Trägers der Sportanlagen, ob und wie weit er seine Anlage öffnen will. Vereine sollen sich daher mit den Sportanlagenbetreibern absprechen und zusammenarbeiten.

Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme der Trainingsaktivitäten in der Leichtathletik unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

Übergeordnete Grundsätze

- 1. Hygieneregeln** Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de
- 2. Social Distancing** Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen, 5 Personen pro 1.000m² und kein Körperkontakt
- 3. Max. Gruppengröße** 5 Personen inkl. Trainer*in je 1.000 m²
- 4. Landesverordnung** Leichtathletiktraining auf Trainingsanlagen im Freien ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.
- 5. Infektionsschutz** Athleten*innen sowie Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie informieren die Trainingsgruppe über ihre Krankheits-symptome, bleiben zuhause und kontaktieren den Hausarzt.
- 6. An- und Abreise** Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landes-spezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten. Wir empfehlen auch für Fahrgemeinschaften zum/vom Trainingsort das Tragen von Masken im Fahrzeug.
- 7. Öffnung** Ob eine Leichtathletikanlage geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte.

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel. +49 711 280 77 701
E-Mail info@bwleichtathletik.de
Sitz: Stuttgart
Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720
Internet www.bwleichtathletik.de
Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.
Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.
Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.

Infrastruktur

Platzverhältnisse

Leichtathletikanlagen befinden sich in der Regel im Freien. Eine Leichtathletikanlage mit sechs 400m Rundbahnen verfügt z.B. über eine Fläche von ca. 15.000m². Der geltende Mindestabstand und der vorgeschriebene Platzbedarf pro Person in m² kann jederzeit problemlos eingehalten werden. Die Leichtathletik Baden-Württemberg empfiehlt eine maximale Belegung von 5 Gruppen á 5 Personen (inkl. Trainer*in)

Umkleide/Toiletten

Die Benutzung von Garderoben und Duschen auf den Leichtathletikanlagen ist untersagt. Die Athleten*innen erscheinen in der Trainingsbekleidung am Trainingsort. Ein evtl. Bekleidungswechsel muss auf Platz erfolgen. Toiletten können an den Trainingsorten benutzt werden, insbesondere zur Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.) Der Träger und/oder der Verein hat für ausreichend desinfizierende Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel zu sorgen. Den Weisungen des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten.

Zugang

Die Athleten*innen betreten die Leichtathletikanlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training.

Organisation/Planung

Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen des Trägers der Sportstätte verantwortlich. Der Verein erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen, der maximalen Anzahl Gruppen pro Anlagefläche und Zeitfenster belegt sind. Die Benutzung der Anlagen der technischen Disziplinen ist ebenfalls so zu organisieren, dass sich pro Anlage jeweils nur eine Gruppe aufhält.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

Gruppenabstand

Das Training ist so zu organisieren, dass zwischen den Bereichen der verschiedenen Trainingsgruppen ein freizuhaltender Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden kann. Es ist demnach grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten.

Anzahl der Gruppen

In **Stadien vom Wettkampftyp C-A** (4-8 Rundbahnen) beträgt der Abstand der Außenbahnen auf der jeweiligen Geraden mindestens 80 m. Der Abstand der beiden Kurvensegmente beträgt mindestens 100 m. Auf Basis dieser Abstände ist es möglich, mit **4-5 Kleingruppen** bis maximal **5 Teilnehmern*innen** (inklusive Trainer*in) zu trainieren. Trainingsstätten sind in diesem Fall die zwei Geraden oder die sich auf den Geraden befindenden Sprunganlagen parallel zu den Geraden sowie die zwei Kurvensegmente mit wahlweise je einer Wurf- oder Sprungtrainingsgruppe sowie das Rasenfeld.

Bei Leichtathletikanlagen, die nur über eine Sprintgerade verfügen - evtl. plus abgetrenntes Multifunktionsfeld - darf auf jedem Tartananteil (Sprintgerade / Multifunktionsfeld) nur eine Gruppe trainieren.

Körperkontakt

Sämtliche Trainingsformen, die zu Körperkontakt führen können, sind zu unterlassen. Die Trainer*innen gestalten ihre Trainingsinhalte und die Instruktion der Bewegungsabläufe so, dass es zu keinem Körperkontakt kommt. Begrüßungsrituale, wie Umarmen oder Handgeben sind zu unterlassen.

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bweleichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bweleichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.

Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.

- Wartezonen** Bei der Bewegungskorrektur, während der Instruktion oder beim Warten vor dem nächsten Einsatz, ist der Mindestabstand einzuhalten. Idealerweise werden an den Trainingsanlagen Wartezonen/Abstände durch Markierungen kenntlich gemacht.
- Sprinttraining** Beim **Sprinttraining** auf der Geraden muss je eine Bahn (Breite 1,22m) zwischen den Teilnehmern*innen freigelassen werden, um insgesamt auf einen Mindestabstand von 1,50m zu kommen. Die freibleibenden Bahnen werden mit Pylonen in einem Abstand von mindestens 30m abgesperrt. Staffelttraining ist grundsätzlich untersagt!
- Lauftraining** Beim **Lauftraining** ist bei permanent hintereinander laufenden Athleten ein Abstand von 15m zur Sicherheit („Tröpfchenwolke“theorie“) einzuhalten. Beim Überholen muss eine Bahn freigelassen werden (seitlicher Abstand dann min. 1,5m) Lauftraining in Gruppen ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands vor, hinter und neben den Läufern ist untersagt.
- Sprungtraining** Die Trainer*innen richten Wartezonen an den Sprunganlagen ein. Das Auflegen der Hochsprung- oder Stabhochsprunglatten wird durch die Trainer*innen selbst organisiert oder für lediglich eine Person je Trainingseinheit beauftragt. Gleiches gilt für die Nutzung von Spaten und harken beim Weit- oder Dreisprungtraining. Im Anschluss an die Nutzung der Anlage ist das Trainingsmaterial mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Wurftraining** Trainingsgeräte (Kugeln/Diskens/Speere etc.) werden in der Trainingseinheit jedem einzelnen Athleten zugeordnet und durch keinen anderen Athleten genutzt. Dieser hat die Geräte nach dem Training zu desinfizieren. Jeder Athlet*in wirft nacheinander die ihm zugeordneten Geräte. Erst nachdem er/sie seine/ihre Geräte zurückgeholt hat, dürfen die nachfolgenden Athleten*innen ihre Versuche absolvieren.
- Trainingsgruppenwechsel** Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 15 min einzuplanen, die für die Vorbereitung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.
*Beispiel: Trainingsgruppe A verlässt die Anlage um 19:00 Uhr; die Trainingsgruppe B hat dann frühestens um 19:15 Uhr Zutritt zur Anlage.
Die Übergangszeit kann dann auch für die notwendigen Hygienemaßnahmen (Desinfektion) genutzt werden.*
- Nutzung von Matten** Die Nutzung von Matten für die Gymnastik, die Mobilisation und das Stabilisationstraining ist untersagt. Alle Teilnehmer*innen nehmen hierfür eigene Handtücher oder Isomatten mit in das Training

Zusammenfassung der Regelungen und Rahmenbedingungen

Die Gesamtverantwortung für die Trainingsdurchführung liegt bei der Vereinsführung. Diese hat dem Träger der Sportstätte eine Liste der berechtigten Trainer vorzulegen.

Der Verein hat seine Trainer*innen in einem Unterrichtsschreiben über die Rahmenbedingungen für ein Leichtathletiktraining zu informieren. Die in diesem Schreiben festgelegten Bestimmungen müssen vom jeweiligen Übungsleiter mit seiner Unterschrift anerkannt werden. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Das Ausfüllen eines Fragebogens zum SARS-CoV-2 Risiko ist für jeden Nutzer der Sportanlagen umzusetzen und wöchentlich zu aktualisieren und vor jeder Trainings- oder Wettkampfeinheit von einer Aufsichtsperson zu überprüfen.

Der Zugang zu den Trainingsstätten muss so organisiert und beschränkt sein, dass die oben festgelegte Personenzahl nicht überschritten werden kann.

Der Verein hat einen die oben festgelegten Bestimmungen berücksichtigenden Belegungsplan zu erstellen. Dieser Belegungsplan muss in der Vorwoche dem Träger der Trainingsstätte vorgelegt werden.

Für jede Trainingsstätte werden die zugelassenen Personen (Teilnehmer*innen, Trainer*innen) und Trainingseinheiten dokumentiert.

Für jede Trainingsgruppe und in jeder Einheit muss zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum, Namen und Telefonnummer geführt werden. Diese Listen sind vom Verein aufzubewahren und bei Bedarf auszuhändigen.

Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zur Trainingsstätte.

Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein.

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>, Anlage Hygienetipps

„Begrüßungsrituale“ (Handschlag, Umarmung etc.) sind zu unterlassen!

Teilnehmer am Training haben sich zu Hause und nicht in Gemeinschaftsräumen umzuziehen und zu duschen.

In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht, und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Der Verein verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Trägern der Trainingsstätten für eine Kontrolle der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben sowie für die Bereitstellung der notwendigen Reinigungsmittel zu sorgen.

Infektionsschutz

Es können nur Personen das Training aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jedes Training):

Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.

In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

Wir empfehlen den Aushang dieses Schutzkonzepts auf den Sportanlagen!

Leichtathletik Baden-Württemberg gGmbH

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart

Tel. +49 711 280 77 701

E-Mail info@bweleichtathletik.de

Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer Sven Rees

Fax +49 711 280 77-720

Internet www.bweleichtathletik.de

Amtsgericht Stuttgart HRB 773058



Gesellschafter: Badischer Leichtathletik-Verband e.V.
Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.
Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.